



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Karl Vetter, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Angemessene medizinische Behandlung der Gefangenen sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass alle Justizvollzugsanstalten mit eigener Krankenabteilung in die Lage versetzt werden, Substitutionsbehandlungen durchzuführen und die Anstaltsärzte dort über die Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ verfügen.

Begründung:

Der Bericht des Staatsministeriums der Justiz vom 21.02.2017 zum Beschluss des Landtags („Konsequenzen aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrecht vom 1. September 2016“ Drs. 17/14552) zeigt: Derzeit dürfen nur wenige Gefängnisärzte Methadon verabreichen: Insgesamt 20 Anstaltsärzte verfügen derzeit über die Qualifikation „Suchtmedizinische Grundversorgung“, 13 Anstaltsärzte befinden sich in Fortbildung, 6 haben grundsätzlich Interesse angemeldet. Von den insgesamt 36 Justizvollzugsanstalten sind damit nur 13 Justizvollzugsanstalten in der Lage, Substitutionsbehandlungen durchzuführen. Selbst nach Abschluss aller angefangenen und in Betracht gezogenen Fortbildungen würde die Anzahl der Anstalten, in denen substituiert werden kann, bestenfalls auf 18 bzw. 20 ansteigen. In 16 Anstalten könnte aber weiterhin keine Substitutionsbehandlung durchgeführt werden, dort kommt nach Auskunft der Staatsregierung nur eine Verlegung in Betracht. In ihrer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage ging die Staatsregierung eigentlich schon 2012 davon aus, dass im Laufe des Jahres 2013 voraussichtlich 27 Ärzte im bayerischen Justizvollzug über die Qualifikation verfügen würden (Drs. 16/13166). Hier herrscht dringend Nachholbedarf. Denn es ist Aufgabe des Staats, eine angemessene medizinische Versorgung und Behandlung der Gefangenen sicherzustellen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in Bezug auf die Beschwerde eines Gefangenen in Kaisheim entschieden, dass die Verweigerung einer Substitutionsbehandlung eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Außerdem führte das Gericht aus, dass eine Reihe gewichtiger Indikatoren dafür sprechen, dass die Substitutionsbehandlung die notwendige Behandlung für den Häftling gewesen wäre. Aufgrund der Besonderheiten hätte eine genauere Prüfung unter Hinzuziehung eines geeigneten Arztes erfolgen müssen. Deshalb ist dringend notwendig, dass zumindest in allen Justizvollzugsanstalten mit eigener Krankenabteilung Substitutionsbehandlungen durchgeführt werden können.